

## Niederschrift

über die 30. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 07.07.2022, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:56 Uhr**

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Claudia Andresen

Herr Arne Arfsten

Herr Raymond Eighteen

Herr Holger Frädrich

Herr Dirk Hartmann

Herr Klaus Herpich

Herr Hans-Ulrich Hess

Bürgermeister

Frau Birgit Hinrichsen

1. stellv. Bürgermeisterin

Herr Michael Lorenzen

Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel

2. stellv. Bürgermeisterin

Herr Eberhard Schaefer

Herr Peter Schaper

Herr Volker Stoffel

Herr Manfred Thomas

Herr Nils Twardziok

Frau Corinna Weber

Herr Stefan Wriedt

#### von der Verwaltung

Frau Birgit Oschmann

Herr Dr. Andreas Raschzok

Herr Peter Schulze

Herr Christian Stemmer

Herr Rochus von Stülpnagel

#### Gäste

Herr Peter-Boy Weber

zu TOP 12

Herr Kurt Weil

### Entschuldigt fehlen:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Till Müller

Herr Lars Schmidt

## Tagesordnung

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 29. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 6.1 . Jahrmarkt

- 6.2 . Stadtbücherei
- 6.3 . Freizeithelfer
- 6.4 . Friedhof Boldixum
- 6.5 . Flugplatz, Gyrokopter
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Anträge und Anfragen
- 9.1 . Antrag der CDU-Fraktion, die Sportanlage am Olhörnweg zu überarbeiten und dort einen Kunstrasenplatz zu bauen
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . Inselübergreifende Koordination des Fachkräftemanagement der Nordseeinseln und Halligen in Schleswig-Holstein
- 13 . Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wyk auf Föhr  
Vorlage: Stadt/002530
- 14 . Folgenutzung des ehem. AOK – Kinderkurheims  
Vorlage: Stadt/002526
- 15 . Bericht des Gemeindeprüfungsamtes über die unvermutete Kassenprüfung beim Eigenbetrieb Städtischer Hafendienst Wyk auf Föhr  
Vorlage: Stadt/002524
- 16 . 8. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für den Städtischen Hafendienst  
Vorlage: Stadt/001537/10
- 17 . 3. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Bootskranes des Städtischen Hafendienstes  
Vorlage: Stadt/002162/1
- 18 . 6. Nachtragsatzung zur Entgeltordnung für die Vermietung von Strandkörben des Städtischen Hafendienstes Wyk auf Föhr  
Vorlage: Stadt/001183/7
- 19 . Erneuerung der Zufahrt zum Hafenamtsgebäude  
Vorlage: Stadt/002523
- 20 . Jahresabschluss des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr für das Wirtschaftsjahr 2020  
Vorlage: Stadt/002517
- 21 . Aufstellung der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 für das Gebiet "Süderstraße 31A, Standort der Neupostolischen Kirche", hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: Stadt/002498/1
- 22 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Neues Gemeindezentrum und Wohngebiet östlich der St. Nicolai Kirche in Boldixum“ der Stadt Wyk auf Föhr  
Vorlage: Stadt/002355/1
- 23 . Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 der Stadt Wyk auf Föhr sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben  
Vorlage: Stadt/002521
- 24 . Energetische Quartierssanierung in der Stadt Wyk auf Föhr  
hier: Grundsatzbeschluss  
Vorlage: Stadt/002510
- 25 . Neubau der Mittelbrücke, Kostenentwicklung und Kostensteigerung  
Vorlage: 001812/5
- 26 . Erlass einer Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr  
Vorlage: Stadt/002519
- 27 . Verschiedenes
- 27.1 . Nachfolge für den scheidenden Stadtvertreter Manfred Thomas
- 27.2 . Aushangkästen

## **1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Hess begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eintritt in die weitere Tagesordnung berichtet Herr Hess, Herr Manfred Thomas habe erklärt, sein Mandat als Stadtvertreter zum 31.07.2022 niederzulegen.

Er dankt Herrn Thomas für die Zusammenarbeit im Rahmen der Stadtvertretung und im Kreistag in den letzten Jahren und wünscht ihm alles Gute für die Zukunft.

## **2. Anträge zur Tagesordnung**

Der Tagesordnungspunkt Nr. 25 „Erlass einer Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr“ sei in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr zunächst zurückgestellt worden. Die Stadtvertretung spricht sich aus diesem Grund auch heute einstimmig dafür aus, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

Herr Hess bedankt sich ausdrücklich bei Frau Neise für die bisher in diesem Zusammenhang geleistete Arbeit.

Es wird aufgrund der Eilbedürftigkeit die Aufnahme der Vorlage Nr. 1812/5 in die Tagesordnung beantragt. Dem stimmt die Stadtvertretung einstimmig zu. Dieser Tagesordnungspunkt wird als TOP 25 in die Tagesordnung aufgenommen.

Zu Tagesordnungspunkt Nr. 35 fehle noch die Beschlussvorlage. Aus diesem Grund wird dieser Tagesordnungspunkt einstimmig abgesetzt.

## **3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten**

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 28 - 37 nicht öffentlich zu beraten.

## **4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 29. Sitzung (öffentlicher Teil)**

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 29. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

## **5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse**

Es wird kein Bericht abgegeben.

## **6. Bericht des Bürgermeisters**

### **6.1. Jahrmarkt**

Der Jahrmarkt solle in diesem Jahr wieder stattfinden.

Herr Hess erklärt, die Jahrmarkt werde ab diesem Jahr von der FTG organisiert.

## **6.2. Stadtbücherei**

Für die Stadtbücherei sei ein neuer Flyer erstellt worden.

In einer der nächsten Sitzungen werde sich die neue Leitung der Stadtbücherei vorstellen.

## **6.3. Freizeithelfer**

Die evangelische Kirche habe die Kooperation mit der FTG gekündigt. Damit würden auch die Räumlichkeiten im Veranstaltungszentrum nicht mehr durch die Freizeithelfer genutzt. Eine Folgenutzung gebe es noch nicht.

## **6.4. Friedhof Boldixum**

Der Friedhof in Boldixum werde derzeit defizitär betrieben. Laut Gesetz hätten die Kommunen, in diesem Fall Wrixum und Wyk, das Defizit auszugleichen. Demnächst müsse man sich näher mit dem Thema beschäftigen.

## **6.5. Flugplatz, Gyrokopter**

Die Nutzung des Flugplatzes für Gyrokopter-Rundflüge und Übungsflüge führe wegen der Lärmbelästigung der Anlieger immer wieder zu Beschwerden.

Herr Stemmer habe erneut ein Gespräch mit der Flugaufsicht geführt und man habe eine Regelung gefunden, die hoffentlich zu einer Besserung der Situation führe. Der Flugplatz als Verkehrslandeplatz müsse grundsätzlich in den Betriebszeiten geöffnet bleiben. Es sei jedoch möglich, in der Mittagszeit Starts nur für gewerbliche Luftfahrzeuge zu genehmigen, zu denen die Gyrokopter nicht gehören.

Auch für die Entwicklung des Flugplatzes solle eine Arbeitsgruppe gebildet werden, zu der jede Fraktion eine/n Vertreter/in entsenden solle.

## **7. Bericht der Ausschussvorsitzenden**

Es wird kein Bericht abgegeben.

## **8. Einwohnerfragestunde**

Seitens der anwesenden Einwohner/innen werden keine Fragen gestellt.

## **9. Anträge und Anfragen**

### **9.1. Antrag der CDU-Fraktion, die Sportanlage am Olhörnweg zu überarbeiten und dort einen Kunstrasenplatz zu bauen**

Herr Twardziok erläutere den Antrag der CDU-Fraktion ausführlich.

Es werden verschiedene Möglichkeiten, wie z.B. die Nutzung der Toiletten und Umkleiden in der Schule oder die Einstellung eines Platzwartes für die Sportplätze angesprochen.

Man einigt sich darauf, eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus jeder Fraktion und unter Beteiligung der Vereine sowie des Amtes zu bilden und diese AG zeitnah zusammentreten zu lassen.

## **10. Anregungen und Beschwerden**

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

## **11. Ausschussumbesetzungen**

Es liegen keine Ausschussumbesetzungen vor.

## **12. Inselübergreifende Koordination des Fachkräftemanagement der Nordseeinseln und Halligen in Schleswig-Holstein**

Herr Peter-Boy Weber berichtet anhand der anliegenden Präsentation.

Viele Fachkräfte aus den Bereichen Gastronomie, Medizin/Pflege, Physiotherapie und Einzelhandel seien abgewandert.

Auf den Inseln sei es noch schwieriger, neues Personal zu finden, als auf dem Festland. Wirtschaftliche Einbußen seien die Folge.

Es fehle ein gutes Jobportal. Junge Menschen müssten motiviert werden, auf die Inseln zu kommen. Dies sei z.B. durch ein duales Studium denkbar.

Die Inseln seien attraktive Wohnorte. Die Infrastruktur sei gut. Nur sei dies außerhalb weitgehend unbekannt.

Herr Weber erklärt, aus seiner Sicht sei das Arbeitspapier „Horizonte 2030“ eine Katastrophe. Der Rückhalt seitens der Touristiker fehle.

Er macht auf die Organisation „Copenhagen Capacity“ aufmerksam. Diese befasse sich mit der Fachkräftegewinnung. Man sei im Gespräch, da dies ein Vorbild für eine ähnliche Organisation für die Inseln sein könne. Denkbar sei auch ein Imagefilm.

Herr Weber betont ausdrücklich die gute Unterstützung durch den Amtsdirektor.

Es wird angemerkt, dass man, bevor man die Inseln für Fachkräfte explizit bewerbe, zunächst Wohnraum geschaffen haben sollte. Insgesamt gebe es ein breites Feld zu bearbeiten.

Herr Hess bedankt sich bei Herrn Weber für seine Ausführungen und verabschiedet ihn.

## **13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wyk auf Föhr Vorlage: Stadt/002530**

Herr Dr. Raschzok berichtet anhand der Vorlage.

### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Hauptsatzung der Stadt Wyk auf Föhr vom 15.11.2018 wurde durch die 1. Nachtragssatzung vom 09.02.2021 um die Möglichkeit der Durchführung von Gremiensitzungen als Videokonferenz in Fällen höherer Gewalt erweitert. Aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung ist die betreffende Regelung mittels einer 2. Nachtragssatzung an die aktuelle Rechtslage anzugleichen.

In diesem Zuge soll die Hauptsatzung auch dahingehend angepasst werden, dass

Bekanntmachungen der Stadt Wyk auf Föhr zukünftig durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum und nicht mehr wie bisher durch Aushang erfolgen. Darüber hinaus empfiehlt die Verwaltung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis über Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden zu übertragen.

Im Folgenden werden die Änderungen der Hauptsatzung vorgestellt und begründet. Die 2. Nachtragssatzung ist als Anlage beigefügt.

## **§ 2 ehrenamtliche Bürgermeisterin / ehrenamtlicher Bürgermeister**

Der in § 2 der Hauptsatzung aufgeführte Katalog der auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragenen Entscheidungen soll um die folgende Nummer 15 erweitert werden:

*„(2) Er / Sie entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ferner über:*

*[...]*

*15.) Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.“*

Möchte die Stadt fristgerecht eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren einer anderen Gemeinde abgeben, ist es bisher erforderlich, dass sich innerhalb des Beteiligungszeitraums der Bau- und Planungsausschuss und die Stadtvertretung mit der Angelegenheit befassen. Dies ist aber nicht immer möglich. Damit die Stadt zukünftig unabhängig von Sitzungsterminen fristgerecht Stellungnahmen zu Planungen anderer Gemeinden abgeben kann, sollen die Entscheidungsbefugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters entsprechend erweitert werden.

## **§ 4 Ständige Ausschüsse**

Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis über Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister hat eine Änderung des in § 4 c) aufgeführten Aufgabenkatalogs des Bau- und Planungsausschusses zur Folge. Dort wird der vierte Punkt „Beteiligung in der Bauleitplanung“ gestrichen.

## **§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Mit der Aufnahme des § 5 a in die Hauptsatzung durch die 1. Nachtragssatzung vom 09.02.2021 wurden die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Gremien der Stadt Wyk auf Föhr als Videokonferenz geschaffen.

§ 5 a Absatz 3 sieht bislang vor, dass in solchen Videokonferenzsitzungen Wahlen nicht stattfinden dürfen. Die zugrundeliegende Regelung der Gemeindeordnung (§ 35 a Abs. 3 GO) wurde jedoch mit Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. 2021, S. 566) geändert. Seitdem sind Wahlen in Videokonferenzsitzungen grundsätzlich zulässig.

§ 5 a Absatz 3 wird daher wie folgt neu gefasst:

*„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines*

*Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.  
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“*

## **§ 12 Veröffentlichungen**

Bekanntmachungen der Stadt Wyk auf Föhr erfolgen gemäß § 12 der Hauptsatzung bislang durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist es mittlerweile zulässig, Bekanntmachungen auch ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die weiterhin (zusätzlich) durch Aushang erfolgen müssen.

Die Internetbekanntmachung stellt eine zeitsparende ebenso wie zeitgemäße und bürgerfreundliche Alternative zur Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln dar. Durch die Bereitstellung der Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum ([www.amtfa.de](http://www.amtfa.de)) reduziert sich nicht nur der Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Amtes, sondern auch das Risiko für formelle Verfahrensfehler. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit und ortsunabhängig online über aktuelle Bekanntmachungen der Stadt Wyk auf Föhr informieren.

In technischer Hinsicht sind für den Umstieg auf die Internetbekanntmachung verschiedene Änderungen an der Webseite des Amtes Föhr-Amrum vorzunehmen. Eines grundlegenden Umbaus bedarf es jedoch nicht.

Formell über das Internet bekannt gemachte Satzungen der Stadt Wyk auf Föhr können zu Informationszwecken zusätzlich durch die Amtsverwaltung für einen bestimmten Zeitraum an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt werden, sofern dies von der Stadtvertretung gewünscht ist.

Zur Anpassung des § 12 der Hauptsatzung wird auf ein Formulierungsbeispiel des schleswig-holsteinischen Innenministeriums zurückgegriffen. § 12 wird demnach wie folgt neu gefasst:

### *„§ 12 Veröffentlichungen*

*(1) Satzungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amtfa.de](http://www.amtfa.de) bekannt gemacht.*

*(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.*

*(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.*

*(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.*

*(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich*

- auf dem Grundstück am Südstrand, Badestraße 111,*

- auf dem Miele-Gosche-Platz im Ortsteil Boldixum, Ecke Ocke-Nerong-Straße und Dörpstraat,
  - am Amt Föhr-Amrum, Hafensstraße 23,
- befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage beigefügte 2. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wyk auf Föhr.

**14. Folgenutzung des ehem. AOK – Kinderkurheims  
Vorlage: Stadt/002526**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Stadt Wyk auf Föhr hat das Eigentum an der Liegenschaft des ehem. AOK-Kinderkurheims in der Strandstraße 60 in Wyk auf Föhr im Jahr 2018 erworben. Bis 2015 wurde dort der Kurbetrieb durch die „AOK Kinderkurheim GmbH“ betrieben. In den folgenden Jahren wurde unter verschiedenen Gesichtspunkten eine Entwicklung des Bereiches diskutiert.

Im Anschluss an die Sitzung der Stadtvertretung vom 02.12.2021 wurde eine Lenkungsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Stadtvertretung und der Leitung der Liegenschaftsverwaltung zur möglichen Entwicklung des Areals gegründet. Die Lenkungsgruppe hat sich in bislang zwei Sitzungen mit der Thematik beschäftigt. Im Ergebnis wurden verschiedene Aspekte möglicher Folgenutzungen für das Areal diskutiert. Grundsätzlich wurde die weitere Entwicklung im Sinne eines „Nachhaltigkeitszentrums“ begrüßt. Einvernehmlich ist man der Auffassung, dass die Folgenutzung sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner als auch für die Touristinnen und Touristen der Insel entwickelt werden sollte.

Grundsätzliche Fragen zur Finanzierung bzw. Trägerschaft wurden noch nicht abschließend beantwortet. Vertiefend sollte im weiteren Verlauf des Entwicklungsprozesses darüber nachgedacht werden, ob das Objekt durch den Liegenschaftsbetrieb, einen übergeordneten Träger oder durch eine neue Form – z. B. im Rahmen einer zu gründenden Stiftung – betreut werden sollte. Das Gleiche gilt für zu akquirierende Fördermittel. Hierzu werden entsprechende Ausführungen zu gegebener Zeit folgen.

Als Einstieg in eine zukunftsweisende, weitgehend öffentliche Nutzung wurde die Möglichkeit der Unterbringung des „Nationalpark-Hauses“ sowie der Schutzstation Wattenmeer gesehen, die auf Grund der räumlichen Enge eine Verlagerung des Standortes aus dem Amtsgebäude erforderlich machte. Mit den Vertretern der Nationalparkverwaltung bzw. der Nationalpark-Service gGmbH und der Schutzstation Wattenmeer als betreuendem Verband, wurde daraufhin ein weiteres Gespräch im Rahmen der Lenkungsgruppe geführt. Seitens der Stadt Wyk wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Nationalpark-Service gGmbH und der Schutzstation ausdrücklich zu begrüßen ist. Für die Insel ist der Nationalpark ein bedeutender Faktor als Partner im Naturschutz wie auch bei der

nachhaltigen Inwertsetzung des Tourismus. Auch zukünftig sollte die Nationalparkbetreuung gemeinsam in einem „Nationalpark-Haus“ gestaltet werden und auf Föhr ein Nationalpark-Betreuungs- und Bildungsangebote sowohl für Einheimische wie auch für die erheblich angestiegene Zahl der touristischen Gäste bieten.

Im Rahmen des Gespräches wurde deutlich, dass das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELLUND) die Aktivitäten der Stadt Wyk, der Nationalpark-Service gGmbH und der Schutzstation Wattenmeer auf der Insel Föhr in der Verbindung von Schutzgebietsbetreuung, Bildungs- und Informationsarbeit und touristischer Inwertsetzung nach den Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung begrüßt. In der Biodiversitätsstudie des MELUND ist eine Weiterentwicklung der Angebote der Nationalparkverwaltung und des betreuenden Verbandes u. a. in einem zukünftigen „Nationalpark-Haus Föhr“ explizit vorgesehen.

Als neuer möglicher Standort für das „Nationalpark-Haus Föhr“ kann kurzfristig das ehem. AOK Kinderkurheim entwickelt werden. Dort soll als „Übergangslösung“ die vorhandene Ausstellung mit Aquarien aus dem Amtsgebäude aus Mitteln der Nationalpark-Service gGmbH in Teilen aufgebaut und durch die Schutzstation Wattenmeer betrieben werden.

Gemeinsames Ziel ist es, die „Übergangslösung“ im ehem. AOK Kinderkurheim langfristig zu entwickeln und nach Sanierung der Liegenschaft eine neue Ausstellung zu schaffen. Finanzmittel für die Neugestaltung der Ausstellung sind zeitnah in Aussicht gestellt. Ab dem 1.08.2022 würde die Schutzstation Wattenmeer das Gebäude mieten, die Nationalpark-Service gGmbH wird eine Nationalpark-Ausstellung aufbauen und der Schutzstation Wattenmeer zur Betreuung überlassen.

Zwischen den Beteiligten herrscht Einigkeit darüber, dass die baulichen Anlagen und das Grundstück selbst geeignet sind, das vorgesehene „Nationalpark-Haus Föhr“ als einen ersten Schritt hin zur Entwicklung eines „Nachhaltigkeitszentrums Föhr“ zu verstehen. Weitere mögliche Beteiligte auf der Insel sollen in diesen Prozess eingebunden werden.

Zukünftige Aufgaben der Schutzstation Wattenmeer:

- Schutzgebietsbetreuung als betreuender Verband auf Föhr
- Betrieb der Nationalpark-Ausstellung
- Betrieb des „Wattlabors“ im „Nationalparkhaus-Haus Föhr“
- Durchführung von Seminaren, Gruppenveranstaltungen, Vorträgen, Events
- Durchführungen von Exkursionen im Freiland

Zukünftige Aufgaben der Nationalpark-Service gGmbH:

- Einbau der vorhandenen Ausstellung und Aquarien aus dem Amtsgebäude in Teilen als „Übergangslösung“
- Reattraktivierung der Ausstellung (Konzeption, Finanzierung und Einbau im „Nationalpark-Haus Föhr“) als Dauerlösung

Ergänzend zu dieser Option sollen weitere Überlegungen folgen, die eine öffentlich verträgliche Weiterentwicklung des Areals gewährleisten. So wird z. B. jetzt bereits die vorhandene Turnhalle durch den WTB Wyker Turnerbund e. V. genutzt. Darüber hinaus wäre es denkbar, im weitesten Sinne auch Gemeinwesen orientierte Nutzungen wie z. B. eine Kindertagesbetreuung unter anderem auch für Gästekinder oder ähnliches zu integrieren. Entsprechende potenzielle Möglichkeiten werden in der Folgezeit ausgelotet.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt,

1. dass die Nutzung des ehem. AOK-Kinderkurheims durch die Nationalpark-Service gGmbH bzw. Schutzstation Wattenmeer und der Gestaltung des Areals zu einem Nachhaltigkeitszentrum erfolgen soll,
2. dass weitere öffentliche Nutzungen zur synergetischen Weiterentwicklung des Grundstücks sind zu prüfen sind,
3. dass im Hinblick auf eine dauerhafte öffentliche Nutzung Trägerschaft, Finanzierung und Fördermöglichkeiten auszuloten sind.

**15. Bericht des Gemeindeprüfungsamtes über die unvermutete Kassenprüfung beim Eigenbetrieb Städtischer Hafendienst Wyk auf Föhr  
Vorlage: Stadt/002524**

Herr Hartmann berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland habe am 19.08.2021 bei der Sonderkasse des Eigenbetriebes „Städtischer Hafendienst“ eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen.

Der vollständige Prüfungsbericht könne im Hafendienst eingesehen werden.

Gemäß § 7 Abs.3 KPG sei zum Prüfungsergebnis gegenüber der Prüfungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben. Hier sei insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen worden sei. Bei der Stellungnahme handle es sich um eine vorbehaltene Entscheidung der Stadtvertretung nach § 28 Nr. 21 der Gemeindeordnung.

Die entsprechende Stellungnahme zum Prüfungsbericht sei der Vorlage als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss:**

Der Bericht des Gemeindeprüfungsamtes über die am 19. August 2021 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung beim Eigenbetrieb „Städtischer Hafendienst Wyk auf Föhr“ wird zur Kenntnis genommen.

**16. 8. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für den Städtischen Hafendienst  
Vorlage: Stadt/001537/10**

Herr Hartmann berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Hafendienstgebühren für Sportboote werden seit dem Jahr 2017 in unveränderter Höhe erhoben. Aufgrund allgemeiner Preissteigerungen, erhöhter

Unterhaltungsaufwendungen sowie der umfangreichen Investitionen im Bereich des Sportboothafens sei eine Anpassung der Entgelte erforderlich. Es wird angeregt, folgende Änderungen vorzunehmen:

- Das Anlegeentgelt für Gastlieger im Sportboothafen wird von derzeit 2,00 € auf 2,50 € für jeden angefangenen Meter Bootslänge festgesetzt (brutto). Ferner wird die bisher gewährte Ermäßigung, nach 6 Tagen jeweils einen freien Liegetag zu gewähren, ersatzlos gestrichen.
- Für die Inhaber von Dauerliegeplätzen wird das Entgelt von 70,00 € auf 75,00 € je angefangenen Meter Bootslänge erhöht (netto).
- Das Winterliegeentgelt wird von 30,00 € auf 50,00 € je angefangenen Meter Bootslänge neu festgesetzt (netto).

Eine Anpassung von weiteren Tarifen in dieser Satzung erscheint derzeit nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden entsprechend in der 8. Nachtragssatzung der Entgeltordnung berücksichtigt. Die Satzung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Beschluss:**

Die vorliegende 8. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für den Städtischen Hafetrieb wird beschlossen.

#### **17. 3. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Bootsranes des Städtischen Hafetriebes**

**Vorlage: Stadt/002162/1**

Herr Hartmann berichtet anhand der Vorlage.

#### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Entgelte für die Benutzung des Bootsranes wurden letztmalig im Jahr 2017 geändert. Aufgrund gestiegener Kosten für die Unterhaltung des Ranes ist eine Erhöhung der Entgelte erforderlich. Es wird angeregt, folgende Änderungen vorzunehmen:

- Das Entgelt für jeden Ranevorgang wird von derzeit 35,00 € auf 40,00 € festgesetzt (netto).
- Für das Mastsetzen/Mastlegen bei Segelbooten wird das zusätzliche Entgelt von bisher 10,00 € auf 15,00 € erhöht.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden entsprechend in der 3. Nachtragssatzung der Entgeltordnung berücksichtigt. Die Satzung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Beschluss:**

Die vorliegende 3. Nachtragsatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Bootskranes des Städtischen Hafetriebes wird beschlossen.

18. **6. Nachtragsatzung zur Entgeltordnung für die Vermietung von Strandkörben des Städtischen Hafetriebes Wyk auf Föhr**  
**Vorlage: Stadt/001183/7**

Herr Hartmann berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Entgelte für die Vermietung von Strandkörben werden seit dem Jahr 2017 in unveränderter Höhe erhoben. Aufgrund allgemeiner Preissteigerungen, erhöhter Unterhaltungsaufwendungen im Strandbereich sowie der umfangreichen Investitionen für die Strandkorbvermietung ist eine Anpassung der Entgelte erforderlich. Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

- Das Entgelt für einen Saisonkorb wird von derzeit 450,00 € auf 500,00 € erhöht.
- Der Halbtagespreis wird von 6,00 € auf 8,00 € neu festgesetzt.
- Für die Einzeltagespreise soll ein neues Tarifsysteem eingeführt werden. Bei den bisherigen Entgelten waren Ermäßigungen nach jeweils 7 Tagen Mietdauer vorgesehen. Dieses System beinhaltet jedoch Ungerechtigkeiten bei längerer Mietdauer und hat zu zahlreichen Beschwerden der Mieter geführt. Die neue Tarifgestaltung ist auch bei anderen Strandkorbvermietern üblich und schließt diese Benachteiligungen aus.

Folgende Entgelte sollen neu festgesetzt werden:

Einzeltagespreise

Tage	Betrag	Tage	Betrag	Tage	Betrag
1	12,00€	8	73,00 €	15	127,00 €
2	21,00€	9	81,00 €	16	134,00 €
3	30,00€	10	89,00 €	17	141,00 €
4	39,00€	11	97,00 €	18	148,00 €
5	48,00€	12	105,00 €	19	155,00 €
6	57,00€	13	113,00 €	20	162,00 €
7	65,00€	14	120,00 €	21	168,00 €

jeder weitere Miettag 6,00 €

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden entsprechend in der 6. Nachtragsatzung der Entgeltordnung berücksichtigt. Die Satzung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss:**

Die vorliegende 6. Nachtragsatzung zur Entgeltordnung für die Vermietung von Strandkörben des Städtischen Hafetriebes wird beschlossen.

**19. Erneuerung der Zufahrt zum Hafenamtsgebäude**  
**Vorlage: Stadt/002523**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die vorhandene Zufahrt zum Hafenamtsgebäude besteht aus Schotter und ist mittlerweile stark beschädigt, so dass eine zeitnahe Erneuerung der Fläche vorgenommen werden muss. Der vorhandene Unterbau ist auszutauschen und neu zu verdichten. Die Oberfläche soll entsprechend asphaltiert werden.

Für die Durchführung der Arbeiten wurde ein Angebot der BG Eurovia/SAW eingeholt, die z.Zt. die Deichverstärkung ausführen. Eine weitere ortsansässige Firma wurde ebenfalls angefragt, diese hat jedoch aus Kapazitätsgründen abgesagt.

Die Angebotsendsumme beträgt 89.901,44€ brutto. Da die Kosten erheblich über den Schätzkosten liegen, wurde ein Alternativangebot mit einer leicht geänderten Fläche eingeholt. Ferner soll anstatt der Asphaltierung eine Pflasterung der Zufahrt vorgenommen werden. Die Angebotssumme für diese Variante beträgt 66.064,99 € brutto.

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend §6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Das Unternehmen ist

als zur Durchführung der Baumaßnahme bekannt und geeignet einzustufen.

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach §16 Abs. 3 VOB/A

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote wurde aufgrund der

Angebotspreise nicht beschränkt.

Bieter: Arbeitsgemeinschaft DW Föhr Ackerum, Langenhorn

**I. Rechnerische Prüfung**

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Bedingungen oder Skonti gewährt.

**II. Technische Prüfung**

Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

**III. Wirtschaftliche Prüfung**

Auffälligkeiten bezüglich der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten.

Es lassen sich aus dem verbliebenden Angebot keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen. Das Angebot ist unter Wettbewerbsbedingungen zu Stande gekommen und deutet möglicherweise auf einen sehr guten Auftragsbestand der Firma in diesem Gebiet hin.

Da nur ein Angebot abgegeben wurde, ist eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit nur durch Erfahrungswerte abzuschätzen. Die Einheitspreise entsprechen den auf dem Markt üblichen Konditionen und lassen keine Überteuerung erkennen.

Für die Maßnahme sind im Wirtschaftsplan Mittel in Höhe von insgesamt 45.000 € netto vorgesehen. Dies würde überplanmäßige Ausgaben von rd. 10.000 € netto bedeuten. Zur Finanzierung könnten eingesparte Mittel durch nicht ausgeführte Umbauarbeiten im Jahr 2022 verwendet werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme wird eine Auftragsvergabe empfohlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss:**

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte wird der Auftrag für die Erneuerung der Zufahrt zum Hafenamtsgebäude auf das Angebot des Bieters Arbeitsgemeinschaft DW Föhr Ackerum, Mönkebüllers Straße 11, 25842 Langenhorn, gemäß Angebot vom 30.05.2022 zur Angebotssumme von insgesamt 66.094,99 € zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis erteilt.

**20. Jahresabschluss des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr für das Wirtschaftsjahr 2020  
Vorlage: Stadt/002517**

Herr Schaper berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Der von der Steuerkanzlei Andresen und Siedler aufgestellte und von der RN Revision Nord GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist in Umlauf gegeben worden.

Der Prüfungsbericht ist dem Kommunalen Prüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das KPA hat den Prüfungsbericht mit eigener Feststellung zurückgesandt.

„Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der dortigen Stadtvertretung festzustellen.“

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen sind sorgfältig auszuwerten und im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen.“

Der Jahresabschluss weist einen Verlust i.H.v. 288.754,70 Euro aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss:**

- Der Jahresabschluss des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr zum 31.12.2020 wird auf 13.855.679,93 Euro festgesetzt.
- Der ausgewiesenen Bilanzgewinn

Gewinn des Vorjahres	1.660.775,77 Euro
Jahresgewinn	- 288.754,70 Euro
Gewinn	1.372.021,07 Euro

ist auf neue Rechnung vorzutragen.

- Der Bestellung der RN Revision Nord GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Weidestraße 126, 22083 Hamburg als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 wird zugestimmt.

**21. Aufstellung der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 für das Gebiet "Süderstraße 31A, Standort der Neuapostolischen Kirche", hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: Stadt/002498/1**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland ist Eigentümer des Grundstückes Süderstraße 31a. Im Zuge einer Neuentwicklung beabsichtigt die Kirche, auf dem Grundstück Flächen für den Gemeinbedarf, Mietwohnungen und Ferienwohnungen zu errichten. Das bestehende Kirchengebäude soll abgerissen werden. Das Bauvorhaben ist nach Angaben der Kirche notwendig, um den Gemeindestandort zu sichern und die finanzielle Situation der Kirche zu stabilisieren.

Auf der Grundlage des bestehenden Baurechts kann das Vorhaben aufgrund der geplanten Nutzungsänderung und der vorgesehenen Grundstücksausnutzung ohne Änderung des Bebauungsplans Nr. 22, 1. Änderung nicht genehmigt werden. Daher hat die Neuapostolische Kirche einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Abschluss eines Durchführungsvertrages gestellt.

Der Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 17.02.2022 gefasst. Der Beschlussvorlage (Stadt/002498) lag als Anlage Nr. 2 der städtebauliche Entwurf mit Datum vom 29.11.2021 bei (im Folgenden: STE Nov).

Am 24.03.2022 hat ein weiteres Abstimmungsgespräch mit dem Vorhabenträger stattgefunden. Hierzu zwei Punkte:

- 1.) Seitens des Vorhabenträgers wurde vorgetragen, dass zur besseren Ausnutzung des Dachgeschosses, wodurch die Wohnqualität gesteigert werden soll, eine Gebäudeerhöhung auf 10,5 m beim Vordergebäude (STE Nov: 8,5 m) und auf 7,5 m bei den rückwärtigen Gebäuden (STE Nov: 6,5 m) erforderlich ist.
- 2.) Der in der südwestlichen Ecke des Plangebietes bestehende Baum wurde im Entwurf der Bebauungsplanänderung zum Erhalt festgesetzt. Das südlichste Baufenster wurde entsprechend verschoben. Falls zukünftig kein Bedarf mehr für die südlichen Stellplätze Nr. 1 bis Nr. 5 besteht (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan, Teil C), wird durch die Abgrenzung des Baufensters, das den

Bereich der Stellplätze Nr. 1 bis Nr. 5 umfasst, bereits eine Erweiterungsmöglichkeit im Entwurf der Bebauungsplanänderung berücksichtigt. Sollte in Zukunft eine Erweiterung des zukünftigen Gebäudes angestrebt werden, müsste nur die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (Teil C) beraten und beschlossen werden. Der Bebauungsplan müsste in dem Fall nicht geändert werden.

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt nun der von dem beauftragten Planungsbüro Architektur + Stadtplanung, Hamburg erarbeitete Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 vor.

Zum Abschluss des notwendigen Durchführungsvertrages, in dem sich die Kirche verpflichtet, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen noch zu bestimmenden Frist fertigzustellen, ist die Kirche ausdrücklich bereit. Der Durchführungsvertrag wird im weiteren Verlauf des Planverfahrens vom Bau- und Planungsamt vorbereitet.

### **Beschluss:**

1. Der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 für das Gebiet „Süderstraße 31A, Standort der Neuapostolischen Kirche“, die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden
  - a) in den vorliegenden Fassungen gebilligt oder
  - b) mit folgenden Änderungen gebilligt:
2. Der Entwurf des Planes, die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter:	19
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1
Stimmenenthaltungen:	3

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter/innen bzw. von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**22. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Neues Gemeindezentrum und Wohngebiet östlich der St. Nicolai Kirche in Boldixum“ der Stadt Wyk auf Föhr  
Vorlage: Stadt/002355/1**

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung und Begründung:**

In der Sitzung am 06.02.2020 hat die Stadtvertretung einen Grundsatzbeschluss bezüglich der von der St. Nicolai-Kirche geplanten Neugestaltung des kircheneigenen Grundstückes zwischen der Ocke-Nerong-Straße und dem Nieblumstieg, östlich des Friedhofes und der Bebauung im Bereich des Kirchweges sowie westlich der Bebauung im Bereich der Straße Baben Dörp gefasst (siehe Vorlage: Stadt/002355). Die Kirche plant auf dem Grundstück ein neues Gemeindezentrum mit Pastorat und unter Einbeziehung des bestehenden Spielplatzes eine Wohnbebauung mit insgesamt 15 Wohneinheiten zu errichten. Das alte Pastorat wurde bereits abgerissen.

Die Stadtvertretung hat am 06.02.2020 beschlossen

1. unter der Abwägung des öffentlichen Belanges zur Erhaltung historischer Bausubstanz und des öffentlichen Belanges zur Schaffung bezahlbaren Wohnraumes für Einheimische, einem nach den gesetzlichen Vorgaben zu stellenden Abrissantrag stattzugeben,
2. ein Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des vorgelegten Städtebaulichen Entwurfes einzuleiten. Zur Ausführung kommt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit einem Durchführungsvertrag.

**Beschluss:**

1. Der Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet „zwischen der Ocke-Nerong-Straße, Strandstraße, Nieblumstieg, der Ost- und Nordgrenze des Friedhofes und dem Kirchweg“ soll im Bereich zwischen der Ocke-Nerong-Straße und dem Nieblumstieg, östlich des Friedhofes und der Bebauung im Bereich des Kirchweges sowie westlich der Bebauung im Bereich der Straße Baben Dörp“ (Grundstück der St. Nicolai-Kirche) wie folgt geändert werden:
  - a. Die Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude“ soll entsprechend dem beabsichtigten Vorhaben angepasst werden, ein Teil der Fläche soll als Wohngebiet ausgewiesen werden.
  - b. Die private Grünfläche südlich der Gemeinbedarfsfläche soll in ein Wohngebiet geändert werden.
  - c. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ soll größtenteils in ein Wohngebiet geändert werden. Ein kleiner Teil im Süden soll als Spielplatz verbleiben.
  - d. Ergänzend sollen der Erschließung dienende Verkehrsflächen festgesetzt werden.
  - e. In den Wohngebieten soll eine ausschließliche Dauerwohnnutzung

festgesetzt werden.

- f. In den Baugebieten sollen zusätzlich die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche entsprechend dem mit der Stadt abgestimmten Plan zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) geändert werden.
2. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
    - a. Es sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Gemeindezentrums mit Pastorat geschaffen werden.
    - b. Es sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Dauerwohnungen geschaffen werden, die den Anforderungen an die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gerecht werden.
  3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
  4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs hat der Vorhabenträger das Büro „Stadtplanung Reggentin“ aus Zarpen beauftragt. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
  5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) soll nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen werden.
  6. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.
  7. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und innerhalb einer Frist von 14 Tage ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).
  8. Der beiliegende Kostenübernahmevertrag wird gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter:	19
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**23. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 der Stadt Wyk auf Föhr sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben  
Vorlage: Stadt/002521**

Herr Schaper berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wyk auf Föhr hat den Jahresabschluss 2020 der Stadt Wyk auf Föhr mit seinen Bestandteilen gemäß § 44 GemHVO-Doppik, ausweislich des Prüfungsprotokolls beraten und wie folgt zum Abschluss in Anlehnung an § 91 GO festgestellt:

Der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten. Die Abweichungen liegen in vertretbarem Rahmen.

Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.

Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde - soweit geprüft – nach den geltenden Vorschriften verfahren.

Das Vermögen und die Schulden wurden richtig nachgewiesen.

Der Anhang zum Jahresabschluss ist vollständig und richtig.

Dem Jahresabschluss ist der Lagebericht beigelegt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 1.803.983,57 EUR sollen in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung genehmigt werden.

Hinweis: Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Wesentlichen auf Ausweisänderungen von zu buchenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der engeren Auslegung der GemHVO-Doppik bzw. auf das Überschreiten von Haushaltsansätzen zurückzuführen.

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben stehen über- und außerplanmäßigen Einnahmen von 3.500.768,70 EUR gegenüber.

Der Planansatz der ordentlichen Aufwendungen (17) aus der Ergebnisrechnung beträgt 11.273.322,92 EUR. Dem gegenüber steht das IST mit 11.756.299,99 EUR. In dem IST sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit enthalten. Der Planansatz wurde somit um 482.977,07 EUR überschritten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Beschluss:**

Der Stadtvertretung beschließt:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadt Wyk auf Föhr wird vom Bürgermeister vorgelegt und wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird auf 68.340.503,80 EUR Bilanzsumme festgesetzt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss beläuft sich auf 1.716.174,23 EUR.

Der Jahresüberschuss soll in Höhe von 1.290.356,56 EUR der Allgemeinen Rücklage und in Höhe von 425.817,67 EUR der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Der Anteil an liquiden Mitteln an der Einheitskasse beträgt zum 31.12.2020 6.276.935,87 EUR.

Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt anerkannt und beschlossen.

Mit der o.a. Buchung / Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses gem. § 14 Abs. 5 des KPG i. V .m. § 91 GO wird der Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 1.803.983,57 EUR werden genehmigt.

## **24. Energetische Quartierssanierung in der Stadt Wyk auf Föhr hier: Grundsatzbeschluss Vorlage: Stadt/002510**

Herr Frädrich berichtet anhand der Vorlage.

### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Klimawandel stellt nicht nur die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch die Gemeinden vor große Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, geben die angepassten Klimaziele bis 2045 des Bundes verpflichtende Einsparziele und somit die Rahmenbedingungen für die CO<sub>2</sub>-Reduzierung vor. Die Umsetzung dieser Klimaziele kann durch den Bund unterstützt werden, ein Großteil der Umsetzung muss allerdings vor Ort und somit direkt in den und durch die Gemeinden erfolgen.

Ein essentieller erster Schritt ist daher die Identifizierung von sinnvollen Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Einsparung. Hierbei sind auf Gemeindeebene der Gebäudebereich, die Energieversorgung und die Thematik der Mobilität von großer Bedeutung.

Eine Möglichkeit, CO<sub>2</sub>-Einsparpotentiale innerhalb einer Gemeinde zu ermitteln, stellt ein sog. energetisches Quartierskonzept dar. Das Quartier wird meist vom Gemeindegebiet gebildet und gibt den Untersuchungsraum für das Konzept vor. Das Quartierskonzept untersucht dann Sachverhalte wie z.B. die Gebäude- und Altersstruktur, aber auch die Energieversorgungslage vor Ort und formuliert auf Grundlage der erhobenen Daten Vorschläge für Umsetzungsmaßnahmen. Das Konzept kann folglich als Fahrplan für die kommenden Jahre dienen, damit die Gemeinde Stück für Stück entsprechende Einsparungen erzielen kann.

Einen besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Wärmeversorgung in der Stadt Wyk auf Föhr ein, da die Stadt als Unterzentrum durch das neue Energiewende- und Klimaschutzgesetz S-H verpflichtet ist, einen Wärmeplan aufzustellen (§ 7 Abs. 2 EWKG). Ein Wärmeplan soll der Stadt Wyk auf Föhr eine langfristige Perspektive aufzeigen, wie das Stadtgebiet nachhaltig mit Wärme versorgt werden kann. Die Erstellung des Wärmeplans kann ein Inhalt des Konzeptes sein und daher direkt in die weiteren energetischen Lösungen eingebettet werden.

Die Erstellung von energetischen Quartierskonzepten wird zurzeit durch zwei Förderprogramme unterstützt. Die Fördermittelgeber sind zum einen die KfW Bankengruppe (Programm 432 Förderung in Höhe von 75 %) und zum anderen die Investitionsbank Schleswig-Holstein (Förderung in Höhe von 15%). Beide Fördermittelgeber haben für die Gemeinden durch die KO-Förderung eine hohe und attraktive Gesamtförderkulisse von bis zu 90 % geschaffen.

Die Kosten des Konzeptes werden für die Stadt Wyk auf Föhr auf 109.000 – 119.000 € geschätzt.

Für die Erstellung eines Quartierskonzeptes spricht die frühzeitige Ausrichtung der Stadt in Bezug auf den Klimaschutz. Durch jede umgesetzte Maßnahme trägt die Stadt dann aktiv zum Klimaschutz bei.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt, ein energetisches Quartierskonzept aufstellen zu lassen. Das Amt Föhr-Amrum wird beauftragt, die Fördermittelanträge und eine entsprechende Auftragsvergabe vorzubereiten.

#### **25. Neubau der Mittelbrücke, Kostenentwicklung und Kostensteigerung Vorlage: 001812/5**

Bürgermeister Hess berichtet anhand der Beschlussvorlage.

#### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Kosten für die Mittelbrücke sind im derzeitigen Wirtschaftsplan 2022 des Hafetriebes mit Gesamtkosten von brutto 7.054.180 € veranschlagt und beim Fördermittelgeber beantragt. Gemäß vorläufigem Förderbescheid werde ein Zuschuss von 90% gewährt. Dies entspreche Eigenmitteln in Höhe von 705.418,00 €. Die Ausschreibung der erforderlichen Gewerke habe eine Steigerung der Gesamtkosten auf brutto 10.075.835 € ergeben. Ursächlich hierfür seien die gestiegenen Bau- und Materialpreise seit Erstellung der Kostenschätzung zum Fördermittelantrag im Sommer 2021.

Nach Rücksprache mit dem Fördermittelgeber seien die Mehrkosten detailliert darzulegen. Eine Zusage über die Aufrechterhaltung der zugesagten Förderquote von 90% kann aufgrund der derzeitigen politischen Situation und allseits bekannten Kostenentwicklungen nicht abschließend gemacht werden. Trotzdem erwarte der Fördermittelgeber vom Fördermittellempfänger eine Zusage über die Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel von rund 300.000,00 € auf gesamt 1.007.584€. Eine Alternative zu den entstandenen Mehrkosten sei zurzeit nicht zu erkennen. Selbst die Instandsetzung der Mittelbrücke in den Ursprungszustand würde eine ähnliche Summe erfordern, die nicht gefördert werde.

Abstimmungsergebnis:      16 Ja-Stimmen  
                                     0 Nein-Stimmen  
                                     1 Enthaltung

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt, dass die auf den Eigenanteil anfallenden Mehrkosten für die Erneuerung der Mittelbrücke in Höhe von rund 300.000 € und somit eine Gesamtinvestitionssumme von brutto 1.007.584,00 €, durch den Städtischen Hafенbetrieb in den laufenden und nächsten Wirtschaftsplan aufgenommen werden.

**26. Erlass einer Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr**  
**Vorlage: Stadt/002519**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**27. Verschiedenes**

**27.1. Nachfolge für den scheidenden Stadtvertreter Manfred Thomas**

Es wird angefragt, ob es eine/n Nachrücker/in für Herrn Manfred Thomas geben werde.

Herr Hess erklärt, dass noch 2 weitere Bewerber/innen auf der Liste der Linken, für die Herr Thomas zur Kommunalwahl angetreten war, stehen. Nun werde zunächst der/die Bewerber/in von Platz 2 der Liste angeschrieben.

**27.2. Aushangkästen**

Der Aushangkasten an der Badestraße 111 müsse an einen anderen Ort verlegt werden, falls das Gebäude abgerissen werde.

In diesem Zusammenhang wird um Klärung gebeten, welche Kriterien für die Aufstellung von solchen Aushangkästen gelten.

Hans-Ulrich Hess

Birgit Oschmann